

R Flurlingen 6

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. September 1996

**2636. Nutzungsplanung Flurlingen (Teilrevision)**

Am 7. Juni 1996 hat die Gemeindeversammlung Flurlingen die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Dagegen sind keine Rekurse eingelegt worden. Mit Schreiben vom 15. August 1996 ersucht der Gemeinderat Flurlingen um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Freigabe der Geschosszahlen ausserhalb des geschützten Ortsbilds von regionaler Bedeutung sowie die Aufhebung des kommunalen Erschliessungsplans. Nachdem die Groberschliessungsanlagen heute alle gebaut oder zumindest bewilligt sind und ein Teil der Anlagen aufgrund der Festlegungen des kantonalen Richtplans (Wegfall der Bauentwicklungsgebiete) nicht mehr notwendig sind, kann die Gemeinde Flurlingen aufgrund von § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans befreit werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der Bericht nach Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Flurlingen wird von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Die von der Gemeindeversammlung Flurlingen am 7. Juni 1996 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen, 8247 Flurlingen (unter Beilage dreier mit Genehmigungsvermerk versehener Exemplare der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi